

Qualitätsanforderungen für Busverkehrsleistungen in den Linienbündeln Saarpfalz-Kreis Nord und Saarpfalz-Kreis West

Zur Sicherstellung der **Mindestqualität** eines Betriebsangebots definieren die Aufgabenträger der Linienbündel Saarpfalz-Kreis Nord und West die folgenden Qualitätsanforderungen. Sie können im Rahmen des Vergabeverfahrens weiter verfeinert und konkretisiert werden. Die Mindestanforderungen umfassen die Bereiche Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an die Fahrzeuge, das Personal sowie Anforderungen an den Betrieb.

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten. Sofern die Qualitätsstandards nicht gewährleistet werden, fallen Pönale gemäß Punkt 3.4 b) an.

1. Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge

1.1 Fahrzeugalter

- a. Die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 10 Jahre sein, das maximale Durchschnittsalter darf 6 Jahre nicht übersteigen, sofern sich aus den Nahverkehrsplänen der ÖPNV-Aufgabenträger nichts anderes ergibt. Für auf Nachtbuslinien eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Höchstalter von 10 Jahren.
- b. Das Erfordernis der Einhaltung des Durchschnittsalters von 6 Jahren kann entfallen, sofern bei Betriebsaufnahme die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge Neufahrzeuge sind.
- c. Als regelmäßiger Linienverkehr wird der Grundtakt einer Linie bezeichnet, der je nach Verkehrstagestyp über den Tag hinweg angeboten wird, sofern der Nahverkehrsplan der ÖPNV-Aufgabenträger nichts anderes vorgibt.
- d. Für den übrigen Linienverkehr, insbesondere im Schulverstärkerverkehr, darf ein Fahrzeughöchstalter von 16 Jahren nicht überschritten werden, sofern sich aus dem Nahverkehrsplan der ÖPNV-Aufgabenträger nichts anderes ergibt.
- e. Ein Neufahrzeug ist ein Fahrzeug mit Erstzulassung nach Kauf vom Hersteller oder Händler oder nach Kauf von einem Vorbesitzer, wenn dieser das Fahrzeug noch nicht eingesetzt hat und das Fahrzeug nicht älter als sechs Monate ab Erstkaufdatum ist. Die im Punkt 1.5 für Neufahrzeuge geforderte zusätzliche Ausstattung ist während der gesamten Vertragslaufzeit zu gewährleisten.

1.2 Technische Merkmale

- a. Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen, betrieblichen Gegebenheiten und Fahrplanvorgaben.
- b. Einsatz von Standardlinienbussen (Länge 12 m; sonstige Fahrzeuggrößen sind nach Maßgabe der Aufgabenträger zugelassen) in Niederflurbauweise; stufenloser Einstieg und stufenloser Mittelgang zwischen erster und zweiter Tür; Low-Entry-Varianten können zugelassen werden.
- c. Von jedem Sitzplatz aus soll eine Haltewunschtaaste erreichbar sein (entweder an vertikalen Stangen oder an der Seitenwand).

- d. Eine Wagen-Hält-Anzeige muss aus dem gesamten Fahrzeug gut einsehbar sein.
- e. Zum sicheren Halt der Fahrgäste sind folgende Einrichtungen vorzusehen: Fensterschutzstange im Bereich der Mehrzweckfläche, mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe und an den Fahrgastsitzen seitlich zum Gang hin angebrachte Griffe.
- f. Bordmikrofon und Lautsprecher für akustische Fahrgastinformation.
- g. Wegfahrsperrung bei geöffneter Tür.
- h. Mindestens eine doppelbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) im mittleren Fahrzeugbereich sowie eine Tür von mind. 850 mm Durchgangsbreite vorne;
- i. Ausreichende Innenraumbeleuchtung, zusätzliche Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege bei geöffneter Tür.
- j. Die Fahrzeuge sind entweder mit 4 Klappfenstern oder mit 2 Klappfenstern und 2 Dachluken mit Notausstiegsfunktion auszustatten, um eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.
- k. Heizung und Klimaanlage oder Klimaanlage mit Heizfunktion für Fahrerplatz und Fahrgastraum gemäß VDV-Schrift 236 müssen bei Fahrzeugen im regelmäßigen Linienverkehr voll funktionsfähig vorhanden sein. Sie sind temperaturabhängig zur Erzeugung eines angenehmen Innenklimas einzusetzen. Fahrzeuge im sonstigen Linienverkehr müssen die Technik einsetzen, sofern sie vorhanden ist.
- l. Winterbereifung oder ein geeignetes Äquivalent ist in topographisch anspruchsvollen Bereichen sowie auf allen Nachtbuslinien in den Wintermonaten einzusetzen.
- m. Ausstattung aller Fahrzeuge mit Bordrechnern: Der Vertrieb von Fahrkarten aller in den jeweiligen Verbänden und Tarifgebieten genehmigten Bartarif-Fahrausweisarten hat über die im saarVV eingesetzte Bordrechnertechnologie zu erfolgen. Die Beschaffung, Wartung der Bordrechner und die Pflege des Hintergrundsystems im eigenen Mandaten obliegt dem Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten. Fahrzeuge, die ausschließlich im Grundschulverkehr eingesetzt sind, müssen nicht über Bordrechner verfügen. Hier genügt die Ausgabe von Notfahrtscheinen.
- n. Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe Anschlusssicherung, Prognosedaten). Die Positionsbestimmung muss dabei in GPS-Qualität erfolgen. Die Lieferung der Echtzeitdaten erfolgt an die Landesdatendrehzscheibe des Saarlandes (Saarfahrplan). Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich im Grundschulverkehr eingesetzt sind.
- o. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Vorgaben der gültigen EU-Abgasnorm entsprechen.
- p. Motorraumkapselung zur Geräuschdämmung nach innen und außen.
- q. Alle technischen Merkmale des Fahrzeugs müssen stets funktionsfähig und einsatzbereit sein.

1.3 Barrierefreiheit, Fahrgastkomfort und -information

- a. Für Behinderte ausgewiesene Sitzplätze müssen ebenerdig gut erreichbar sein. Sie dürfen maximal auf einstufigen Podesten stehen.
- b. Vorhandensein einer Absenkvorrichtung (Kneeling) und Einsatz dieser Technik.

- c. Auslegbare Klapprampe an der doppelbreiten zweiten Tür inklusive Meldetas-
ter für Rollstuhlfahrer innen und außen.
- d. Kennzeichnung von 4 geeigneten Plätzen für Mobilitätseingeschränkte in Tür-
nähe.
- e. Ausreichend dimensionierte und einfach zugängliche Mehrzweckfläche zum
Abstellen von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrrädern gegen-
über oder in Fahrtrichtung vor der zweiten Tür. Es besteht die Möglichkeit be-
gründeter Ausnahmen.
- f. Kontrastreiche Innenraumgestaltung für Sehbehinderte.
- g. Mindestens 36 Sitzplätze in einem Standardbus, mindestens 48 in einem Ge-
lenkbus mit einem Mindestsitzabstand von 680 mm.
- h. Auf Sitzfläche und an Rückenlehne der Sitze Polsterung mit Stoffbezug (vor-
zugsweise Überlandbestuhlung; Hartschalensitze mit einfachem Stoffbezug
sind im regelmäßigen Linienverkehr unzulässig).
- i. Maximal acht Sitze gegen die Fahrtrichtung (z. B. zwei 4er Sitzgruppen im vor-
deren und hinteren Fahrzeugteil), Konferenzbestuhlung ist nicht zugelassen.
- j. Elektronische Linienbeschilderung außen: Front mit Liniennummer und Fahrt-
ziel; Türseite mit Liniennummer, Fahrtziel und Fahrweg / wichtigen Unterwegs-
halten; Heck mit Liniennummer. Die Linienbeschilderung ist über den Bord-
rechner zu steuern.
- k. Elektronische Innenanzeige der nächsten Haltestelle, im regelmäßigen Linien-
verkehr und auf Nachtbuslinien in Form eines TFT-Bildschirms (Anzeige der
nächsten Haltestellen und der Endstation, Wagen hält-Anzeige, keine Fremd-
werbung, Einblendungen des Aufgabenträgers oder Verkehrsverbundes sind
zulässig). Für Fahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt
werden, ist eine Innenanzeige nicht zwingend, muss aber bei Vorhandensein
eingesetzt werden.
- l. Deutliche akustische Haltestellenansage: Die Ansage muss auch bei Hinter-
grundgeräuschen (z. B. Klimaanlage, Motorengeräusch, Stimmen) eindeutig
verständlich sein.
- m. Klapprahmen für Plakat in A2 Hochformat hinter dem Fahrer und Prospekthal-
ter / Informationskasten in A5 für aktuelle Informationen im Einstiegsbereich.

1.4 Erscheinungsbild, Wartung und Sauberkeit

- a. Außengestaltung der Fahrzeugfront in einem vom Verkehrsverbund einheitlich
vorgegebenen saarVV-Design mit saarVV-Logo und mit dem Logo des jewei-
ligen Verkehrsunternehmens. Weitere vom Aufgabenträger vorgegebene Vor-
lagen sind möglich.
- b. Einheitliche Grundfarbe der Fahrzeugaußenfläche.
- c. Werbung an den Außenflächen und im Fahrzeuginnern sowie Beklebung der
Fensterscheiben sind nicht gestattet.
- d. Sauberer und gepflegter Gesamtzustand, der durch regelmäßige Reinigung
(mindestens einmal pro Woche) und Wartung gewährleistet wird. Beides ist bei
Nachfragen dem AT schriftlich zu belegen. Rasche Beseitigung von groben
Verschmutzungen und Behebung von Schäden, möglichst bis zum nächsten
Einsatztag.
- e. Vorhandensein eines Abfallbehältnisses, Leerung mindestens einmal pro Ein-
satztag.
- f. Zustand zum täglichen Betriebsbeginn: besenreiner Fußboden, saubere und
trockene Sitze, kaum sichtbare Abnutzungsspuren, keine groben Verschmut-
zungen; saubere Fenster, Türen und Außenflächen.

- g. Fahrzeuge mit Schäden von denen eine Gefährdung ausgeht (innen und außen) sind bis zur Behebung des Schadens aus dem Betrieb zu nehmen.

1.5 Zusätzliche Anforderungen an Neufahrzeuge

- a. Neufahrzeuge sind mit einem Videoüberwachungssystem auszustatten. Der Videospeicher muss über eine Schnittstelle zum IBIS-Datenbus verfügen und Datentelegramme nach dem VDV-300-Standard empfangen können. Systemtechnisch müssen im Solo-Bus mindestens 4 und im Gelenkbus mindestens 6 Videokameras verbaut werden. Zusätzlich müssen Alarmtaster (Aufzeichnung von Videodaten gegen Überschreibung) und ein Kontrollmonitor verbaut werden. Auswertungen müssen über Windows-Betriebssysteme möglich sein.
- b. Neufahrzeuge haben über ein eingebautes, vollautomatisches Fahrgastzählsystem zu verfügen, was die dauerhafte Zählung und aufbereitete Lieferung der Zählenden in einem allgemein lesbaren Format beinhaltet.
- c. Neufahrzeuge sind mit einem für die Fahrgäste kostenlosen WLAN-Zugang auszurüsten (WLAN-Router mit leistungsfähiger Antenne für den Überlandverkehr). Die Wahl des WLAN-Anbieters obliegt dem Verkehrsunternehmen. Der WLAN-Zugang ist nicht über Zwangswerbung zu schalten. Auf den vorhandenen WLAN-Zugang ist mit gängigen Symbolen (Aufkleber an den Eingangstüren) hinzuweisen.
- d. Die Mehrzweckfläche gemäß Punkt 1.3 e) besitzt einen Umfang von drei Doppelsitzen.
- e. Neufahrzeuge müssen den Empfehlungen zur Mitnahme von E-Scootern im Bereich der Mehrzweckfläche genügen.
- f. Es sind gemäß Punkt 1.3 h) grundsätzlich keine Sitzplätze mit Hartschalen und einfachem Stoffbezug zulässig.
- g. Zusätzlich zu den Anforderungen in Punkt 1.3 j) müssen Neufahrzeuge auch eine elektronische Anzeige der Liniennummer an der Fahrerseite aufweisen.
- h. Neufahrzeuge müssen gemäß Punkt 1.3 k) grundsätzlich mit einem TFT-Bildschirm im Fahrgastraum ausgestattet sein.

2. Anforderungen an das Personal im Kundenkontakt

2.1 Grundsätzliche Anforderungen

- a. Gepflegtes Gesamterscheinungsbild und seriöses Auftreten sowie Tragen einer Dienstkleidung oder eines entsprechenden zivilen Äquivalents.
- b. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, gute mündliche Ausdrucksweise.
- c. Höfliches, serviceorientiertes und deeskalierendes Auftreten gegenüber Fahrgästen und Verkehrsteilnehmern, im Bedarfsfall Fähigkeit zur Durchsetzung des Hausrechtes.
- d. Hilfsbereites Verhalten gegenüber Kunden, z. B. Weitergabe von Informationen, Hilfe beim Einstieg hilfsbedürftiger Personen.
- e. Sehr gute Kenntnis der angewendeten Tarife und des Fahrplans, des Linienverlaufs und der Linien mit Umsteigebeziehungen (Bus und Schiene).

2.2 Zusätzliche Qualifikationen und Verhaltensregeln des Fahrpersonals

- a. Einhaltung des Fahrplans, keine verfrühten Abfahrten, pünktliches Abfahren, ggf. Abwarten von Anschlüssen gemäß Weisungen / Wartezeitverzeichnis und auf Sicht.
- b. An Starthaltestellen: Einhalten einer Bereitstellzeit von mind. 1 Minute zur Aufnahme und Bedienung von Kunden, die in der Dienstplanung als Arbeitszeit gewertet werden muss.
- c. Rücksichtsvolle und ruckfreie Fahrweise, v. a. beim Anfahren nach Fahrgastwechseln.
- d. Mitführen aller für das Führen des Fahrzeugs und den Vertrieb von Fahrkarten notwendigen Ausrüstungsgegenstände, insbesondere Wechselgeld, Notfahrscheine und Fahrscheinpapier.
- e. Keine Mobiltelefonie oder sonstige Nutzung mobiler Endgeräte während der Fahrt. Ausnahme: Kurze Dienstgespräche mit Freisprecheinrichtung.
- f. Rauchen im Fahrzeug ist jederzeit untersagt (betrifft auch E-Zigaretten).

2.3 Schulungen

- a. Das Personal ist durch den Verkehrsbetrieb regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr und Person sowie anlassbezogen) zu schulen. Hierbei handelt es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungsmodulare zur Fortschreibung der EU-Führerscheine.
- b. Inhalte der Schulung sollen Orts- und Linienkunde, Tarife, Umgang mit dem Drucker, aktuelle Ereignisse und Entwicklungen (Tarif-, Linien- und Fahrzeitänderungen, Marketingaktionen, Zählungen etc.) sowie Sicherheit und Kundenorientierung sein.
- c. Die Schulungen sind für das Fahrpersonal verpflichtend und sind Teil der bezahlten Arbeitszeit.

3. Anforderungen an den Betrieb

3.1 Betriebs- und Meldepflichten

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Betriebsleiter nach BOKraft oder einen sonstigen verantwortlichen Ansprechpartner mit ausreichenden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen einzusetzen, der in besonderen Situationen auch kurzfristig und flexibel nach Anforderung durch den Auftraggeber und zeitlich wie räumlich uneingeschränkt für das zu betreibende Linienbündel zur Verfügung steht. Er muss über gute Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in deutscher Sprache verfügen. Die enge Kooperation mit dem Auftraggeber ist jederzeit zu gewährleisten. Der verantwortliche Ansprechpartner ist dem Auftraggeber namentlich zu benennen. Personelle Veränderungen sind unverzüglich, möglichst im Voraus, mitzuteilen. Bei Abwesenheit der genannten Personen von über einer Woche ist vom Auftragnehmer eine Vertretung zu benennen, welche die oben definierten Anforderungen erfüllt. Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber schriftlich abzustimmen.
- b. Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Fahrten pünktlich anzutreten, soweit keine verspäteten Anschlüsse abzuwarten sind. Fahrten, die über 60 Minuten verspätet sind, gelten als ausgefallen, ebenso

Fahrten, bei denen an drei aufeinanderfolgenden oder sämtlichen Haltestellen früher als vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abgefahren wird bzw. regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen wurden.

- c. Es besteht Anschlusssicherung an den Übergangspunkten zum Schienenverkehr und zu anderen Buslinien gemäß Weisungen und Wartezeitverzeichnis. An Verknüpfungspunkten zur Schiene sind ausreichend Umsteigezeiten (im Idealfall 5-10 Minuten) einzukalkulieren.
- d. Ausreichende Pufferzeiten zur Sicherstellung der Pünktlichkeit und der Anschlüsse/Umsteigebeziehungen im Fahrweg und in den Umläufen sind zu berücksichtigen.
- e. Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zumindest mündlich/telefonisch den Aufgabenträger über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten.
- f. Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen mindestens vierteljährlich einen kurz gefassten Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten an den Aufgabenträger zu senden: Beschwerden, Verspätungen und Störungen im Betriebsablauf, Kapazitätsprobleme, Fahrtausfälle.

3.2 Haltestellenausstattung

- a. Das Verkehrsunternehmen trägt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Haltestellen Sorge für das korrekte Anbringen des Haltestellenzeichens gemäß § 224 StVO und eines Haltestellenaushangs.
- b. Haltestellenaushänge mit Bekanntgabe aller Abfahrten sind gut lesbar zu gestalten und aktuell zu halten. Dies umfasst auch Hinweise auf Umleitungen und veränderte Verkehre z. B. aufgrund von Baustellen. Bedienen mehrere Unternehmen einen Mast, sind Absprachen über den Aushang, dessen Gestaltung und die Pflege zu treffen.
- c. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgewechselt werden.
- d. Weitere Ausstattungsmerkmale (z. B. Haltestellenbezeichnung, Liniennummern, Logos, Liniennetzpläne) sollen auf Wunsch des Aufgabenträgers ergänzt werden.

3.3 Fahrgastinformation, Vertrieb und Kundenservice

- a. Sicherstellung einer telefonischen Erreichbarkeit des Unternehmens zu den üblichen Bürozeiten und Bekanntgabe dieser Erreichbarkeit in allen verfügbaren Medien.
- b. Vorhaltung und Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für alle Anliegen des Unternehmens betreffend mit entsprechender zentraler Erstbearbeitung und Rückmeldung an den Kunden.
- c. Vorhaltung einer Internetseite mit allen relevanten Informationen, die tagesaktuell zu halten sind.
- d. Mitarbeit an der Herausgabe, Erstellung und Verteilung einer gemeinsamen Fahrplanpublikation des Aufgabenträgers sowie Faltfahrpläne.
- e. Kostenlose und rechtzeitige Lieferung tagesaktueller und anlassbezogener Fahrplandaten durch die Verkehrsunternehmen für Auskunftsportale wie saarfahrplan.de. Der Vertrieb der Fahrscheine ist Sache des Verkehrsunternehmens.

- f. Es erfolgt grundsätzlich eine aktive Mitwirkung an Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen der Verkehrsverbände und Aufgabenträger.
- g. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des saarVV-Verbundtarifes inklusive der Übergangstarife zu Nachbarverbänden sowie, falls erforderlich, die Tarife eines Nachbarverbandes anzubieten. Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verbände sind anzuwenden. Die Anwendung von Haustarifen ist nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen möglich.
- h. Die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Es hat ein professionell arbeitendes Beschwerdemanagement bereitzuhalten. Beschwerden sind zu dokumentieren und die Kommunikation mit dem Kunden muss zeitnah erfolgen.

3.4 Qualitätssicherung

- a. Es bestehen Berichtspflichten des Verkehrsunternehmens an die beteiligten Aufgabenträger (z. B. Listen der eingesetzten Fahrzeuge und Fahrer sowie Betriebstagebuch mit Dokumentation von Fahrtausfällen, Beschwerden und anderen Vorkommnissen, Pünktlichkeit). Dazu gehört die Lieferung der Echtzeitdaten und eine entsprechende Pünktlichkeitsauswertung.
- b. Es werden Vertragsstrafen (Pönale) festgesetzt, die bei Nicht-Einhaltung von Kriterien Anwendung finden.

Pönalisierung von Schlechtleistungen				
Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
1	Fahrzeug			
1.1	Fahrzeugeinsatz entsprechend den unter Punkt 1 beschriebenen Standards	Einsatz eines in einem Punkt nicht den Standards entsprechenden Fahrzeugs	100,00	pro Einsatztag
1.2	Fahrzeugeinsatz entsprechend den unter Punkt 1 beschriebenen Standards	Einsatz eines in mehrerer Punkten nicht den Standards entsprechenden Fahrzeugs	150,00	pro Einsatztag
1.3	Funktionierendes elektronisches Fahrkartenvorverkaufgerät	nicht funktionierendes elektronisches Fahrkartenvorverkaufgerät	200,00	
1.4	Haltewunschanmeldung und / oder „Wagen hält“-Anzeige lt. 1.2 d)	nicht funktionierende / fehlende Haltewunschanmeldung und / oder „Wagen hält“-Anzeige	100,00	
1.5	Beschilderung des Fahrzeugs gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.3 j)	fehlende, unzureichende, falsche Beschilderung eines Fahrzeugs	100,00	

Pönalisierung von Schlechtleistungen				
Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
1.6	Inneneinrichtung des Fahrzeugs weist keine gravierenden Schäden oder Verschmutzungen gemäß Punkt 1.4 auf	gravierende Schadhaf- tigkeit der Innenein- richtung des Fahr- zeugs oder gravie- rende Verschmutzung im Fahrzeuginneren	100,00	Schäden: z. B. aufgeschlitzte Sitze, Schmierereien/Graffiti, defekte Haltestangen/-griffe, beschädigte Verkleidungen, gravierende Defekte der In- nenbeleuchtung Verschmutzungen: kle- bende/abfärbende Rück- stände; übel riechende / ekel- erregende Verschmutzungen
2	Betriebsablauf			
2.1	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz o- der auf Teilstrecken) <u>ohne</u> Ersatzbeförde- rung	500,00	Als Fahrtausfall gelten: Fahrten mit einer Verspätung größer 60 Minuten; zu frühe Abfahrt von mindestens 1,5 Min. an 3 aufeinander folgen- den Haltestellen; Auslassen von 3 regulär zu bedienenden Haltestellen
2.2	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	zu frühe Abfahrt an der Haltestelle (1-2 Halte- stellen)	250,00	bei Abfahrt mindestens 1,5 Min. vor Fahrplan
2.3	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	verspätete Abfahrt an einer Haltestelle, ohne dass verkehrliche Gründe oder eine An- schlussaufnahme dies erforderlich machen	ab 10 Min.: 50,00 ab 30 Min.: 100,00	ab einer Verspätung größer der Zeit bis zur nächsten ent- sprechenden Folgefahrt: Wert- ung als Fahrtausfall
2.4	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Mehr als 10% der durchgeführten Fahr- ten weisen eine mitt- lere Verspätung von mehr als 5 Minuten auf.	200,00 je 0,1% Über- schrei- tung	
2.5	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	100,00	für betroffene Fahrgäste ist eine Ersatzbeförderung sicher zu stellen, Haftung und Kos- tenlast beim Auftragnehmer
2.6	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Nicht-Bedienen einer Haltestelle	250,00	Abweichen vom Linienweg
2.7	Sicherstellen eines An- schlusses gemäß Punkt 3.1 c)	Nicht abwarten des Anschlusses trotz Wei- sung / Wartezeitvor- gabe	250,00	
2.8	Tragen ordnungsge- mäßiger Dienstkleidung gemäß Punkt 2.1 a)	Nicht vereinbarungs- gemäße Kleidung des Fahrers	50,00	
2.9	Rauchverbot gemäß Punkt 2.2 f)	Personal raucht im Fahrzeug	100,00	

Pönalisierung von Schlechtleistungen				
Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
2.10	Personal telefoniert nicht während der Fahrt gemäß Punkt 2.2 e)	Personal telefoniert während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung	100,00	Nur kurze Dienstgespräche mit Freisprecheinrichtung
2.11	Fahrpersonal nutzt Mobilgerät gemäß Punkt 2.2 e) nicht während der Fahrt	Fahrpersonal nutzt Gerät anderweitig während der Fahrt.	100,00	z. B. SMS, Internet, Bilder ansehen
2.12	Fahrpersonal leistet Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen gemäß Punkt 2.1 d)	unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen	100,00	
2.13	rechtzeitige Vorlage von Meldungen / Berichten gemäß Punkt 3.1 f) und 3.4 a)	nicht rechtzeitige oder unvollständige Vorlage von Meldungen	20,00 pro Tag (Mo-Fr) Verspätung	
3	Haltestellenausstattung			
3.1	aktueller Haltestellenfahrplan hängt an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3.2 aus	Fehlender, fehlerhafter oder veralteter Haltestellenfahrplan	50,00	bei Fristüberschreitung, Frist: ein Werktag nach Kenntnisnahme
4	Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb			
4.1	Lieferung von Echtzeitinformationen gemäß Punkt 1.2 n)	Lieferung von Echtzeitinformationen für weniger als 90 % aller Fahrten mit Bordrechner, bezogen auf die Anzahl aller Fahrten eines Monats	1.500,00 je Monat	
5	Diverses			
5.1	Einhaltung der §§ 3-6 STTG, auch durch Nachunternehmen	Schuldhafter Verstoß gegen §§ 3-6 STTG, auch durch Nachunternehmen	1 % des jährlichen Gesamtausgleichsbetrages	

3.5 Abweichende Anforderungen für Nachtbuslinien

- a. Zur Erfolgskontrolle und aus statistischen Gründen sind Fahrgastzählungen bei jeder Fahrt als Vollerhebungen (Ein- und Aussteiger) unentgeltlich vom Auftragnehmer durchzuführen. Die Ergebnisse sind mit dem Qualitätsbericht als ausgewertete Datei vorzulegen.
- b. Folgende Pönalebestände aus Punkt 3.4 b gelten in veränderter Form: Nr. 2.3, die Pönale ab 10 Minuten entfällt; Nr. 2.4 und 2.8 entfallen; Nr. 4.1 wird ersetzt durch eine Pönale von 25,- Euro pro Fahrt ohne Echtzeitdatenlieferung.